

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib\_ZR\_23/66

## URTEIL

Verkündet am  
12. Juli 1967  
Häge,  
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma B[REDACTED]-H[REDACTED]-Werk, Heinrich P[REDACTED], Bad S[REDACTED],  
Am F[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Beklagten und Revisionsklägerin,  
Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Dr. Kurt E [REDACTED], H[REDACTED],  
als gerichtlich bestellten Liquidator des Spediteurs  
Kurt J[REDACTED], E[REDACTED], Alleininhaber der handelsgerichtlich  
eingetragenen Firmen Autodienst E[REDACTED], Inh. Kurt J[REDACTED]  
und Kurt J[REDACTED] & Co. KG,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Revisionsbeklagten,  
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juli 1967 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Mösl, Alff und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des  
18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
Hamm vom 6. Dezember 1965 wird auf  
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger begehrt in seiner Eigenschaft als gerichtlich bestellter Liquidator des Spediteurs Kurt J. aus Enger von der Beklagten Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen der vertraglichen und der höheren tariflichen Vergütung für den Transport von Neumöbeln im Güterfernverkehr.

Der Spediteur Joos stand mindestens seit 1958 mit der Beklagten in laufender Geschäftsverbindung. Im Jahre 1959 hatte er mit der Beklagten für den Transport eines jeden Möbelstücks einen pauschalen Frachtpreis vereinbart, der unabhängig war von der Anzahl der zu transportierenden Lastkilometer. Diese Preise wurden von der Beklagten - mit den im Laufe der Zeit vereinbarten Erhöhungen - gezahlt.

- 3 -

Nach seiner Bestellung zum Liquidator teilte der Kläger der Beklagten durch Schreiben vom 11. Dezember 1963 mit, die Überprüfung der von dem Spediteur J. berechneten Frachten habe ergeben, daß der gesetzlich vorgeschriebene Tarif erheblich unterschritten worden sei. Er forderte die Beklagte in diesem Schreiben auf, den aus der anliegenden - 25 Seiten umfassenden - Unterschiedsberechnung zu ersehenden Betrag von 22.567,10 DM gemäß den §§ 22, 23 GüKG bis zum 21. Dezember 1963 an ihn zu zahlen.

Da die Beklagte dieser Zahlungsaufforderung nicht nachkam, beantragte der Kläger am 20. Dezember 1963 beim Amtsgericht Herford den Erlass eines Zahlungsbefehls über 22.567,10 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. Dezember 1963. Zur Begründung des Zahlungsanspruchs ist in dem Antrag angegeben:

"aus Frachtnachberechnung gem. §§ 22, 23 GüKG und Schreiben vom 11.12.1963."

Das Schreiben vom 11. Dezember 1963 lag dem Antrag nicht bei.

Das Zahlungsbefehlsgesuch ist am 23. Dezember 1963 beim Amtsgericht Herford eingegangen. Am 24. Dezember 1963 hat der Rechtspfleger den Zahlungsbefehl antragsgemäß erlassen; er ist der Beklagten am 28. Dezember 1963 zugestellt worden.

Nachdem die Beklagte am 6. Januar 1964 Widerspruch erhoben hatte, hat der Kläger den Klageanspruch mit einem bei Gericht am 21. Januar 1964 eingegangenen Schriftsatz



unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens vom 11. Dezember 1963 nebst den darin benannten Anlagen näher begründet. Abschriften dieses Schriftsatzes sind der Beklagten mit sämtlichen Anlagen unter Ladung zum ersten Verhandlungstermin am 26. Februar 1964 zugestellt worden.

Durch einen von Anwalt zu Anwalt zugestellten Schriftsatz vom 14. Juni 1964 hat der Kläger aufgrund einer neuen Nachberechnung den Klageanspruch auf 23.744,10 DM erhöht. Auf die von der Beklagten erhobene Verjährungseinrede hat er die Klage in Höhe von 8.426,65 DM und 2.455,46 DM mit Zustimmung der Beklagten zurückgenommen. Von dem anhängig gebliebenen Anspruch in Höhe von 12.861,99 DM entfallen 12.366,39 DM auf Möbeltransporte des Jahres 1961 und 495,70 DM auf im Jahre 1962 durchgeführte Transporte.

Nach Einbeziehung eines zwischen den Parteien anhängigen Parallelprozesses, dem Frachtnachforderungen für Frachten aus der Zeit von Februar bis Oktober 1962 zugrunde liegen, erhöhte sich der Klageanspruch um 34.474,15 DM.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn

12.861,99 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 28. Dezember 1963,

25.289,95 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 11. Oktober 1963

und 9.184,20 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 15. Juni 1964

zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Sie hat die Klageansprüche dem Grunde und der Höhe nach bestritten.

Im Verhandlungstermin vom 1. Juli 1965 hat sich die Beklagte erstmals - nachdem vorher schon mehrmals mündlich verhandelt worden war - wegen der Klageforderung in Höhe von 12.366,39 DM für Frachtnachforderungen aus dem Jahre 1961 auf Verjährung berufen und vorgetragen, das Zahlungsbefehlsgesuch habe nicht den gesetzlichen Vorschriften genügt, weil der Anspruchsgrund nicht ausreichend bezeichnet worden sei; es habe deshalb die Verjährung nicht unterbrochen können.

Das Landgericht hat die Klage in Höhe von 12.366,39 durch Teilurteil abgewiesen, weil insoweit die Verjährung eingetreten sei; das Zahlungsbefehlsgesuch habe den Grund des Anspruchs nicht bestimmt genug im Sinne des § 690 ZPO angegeben und deshalb die Verjährung nicht unterbrochen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das Teilurteil des Landgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht legt zunächst dar, der zur Entscheidung stehende Klageanspruch betreffe Frachtlohnansprüche, die durch nach dem 7. August 1961 abgeschlossene Beförderungsverträge begründet worden seien. Für sie gelte gemäß § 4 Abs. 3 der VO TS Nr. 4/61 die Vorschrift des § 1 Abs. 4 KVO in der Fassung, die sie durch § 2 der VO TS Nr. 4/61 erhalten habe. Danach richte sich die Beförderung von Möbeln jeder Art mit besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Kraftfahrzeugen und Anhängern nicht nach den Vorschriften der KVO, sondern nach den "Beförderungsbedingungen für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen", die durch die VO TS 4/61 in Teil I des ihr als Anlage beigefügten Tarifs neu gefaßt worden seien. Nach § 13 Abs. 4 dieser Beförderungsbedingungen richte sich die Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag, die nicht auf Schadensersatz gehen, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, also nach den §§ 195 ff BGB. Gemäß § 196 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjährten die Ansprüche der Frachtfuhrleute wegen der Fracht in zwei Jahren. Demnach wäre die Verjährung für die Ansprüche aus dem Jahre 1961 mit Ende des Jahres 1963 eingetreten (§ 201 BGB), sofern sie nicht vorher unterbrochen worden sei.

Diese Darlegungen des Berufungsgerichts - die von der Revision nicht angegriffen werden - sind im Ergebnis zutreffend.

Soweit das Oberlandesgericht allerdings davon ausgeht, die zweijährige Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 3 BGB gelte aufgrund des § 4 Abs. 3 der VO TS Nr. 4/61 i.V. mit § 1 Abs. 4 der KVO in der Fassung, die sie durch

§ 2 der VO TS Nr. 4/61 erhalten habe, erst ab 7. August 1961, kann ihm nicht gefolgt werden. Wie der Senat in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 26. April 1967 (Ib ZR 52/65) bereits ausführlich begründet hat, enthalten die §§ 37 bis 44 GüKG eine materielle Neugestaltung und Abgrenzung des Möbelfernverkehrs als einer Sondersparte des allgemeinen Güterfernverkehrs. Diese Neugestaltung erfordert, daß auf den Möbelfernverkehr schlechthin in seinem durch die §§ 37 bis 44 GüKG bestimmten Umfang die für den Möbelfernverkehr erlassenen Beförderungsbedingungen und Tarife anzuwenden sind. Mithin gilt § 1 Abs. 4 KVO auch ohne ausdrückliche Änderung nur mit dem in § 37 GüKG festgelegten Inhalt fort. Darum findet § 196 Abs. 1 Nr. 3 BGB für den Möbelfernverkehr mit neuen Möbeln schon vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des GüKG an Anwendung.

Für den vorliegenden Rechtsstreit bleibt die abweichende Auffassung des Berufungsgerichts insofern bedeutungslos, als die in Frage stehenden Ansprüche nach dem 7. August 1961 entstanden sind.

II. Das Berufungsgericht führt weiter aus, die Verjährung sei am 23. Dezember 1963 durch die Einreichung des Zahlungsbefehlsgesuchs und die alsbald erfolgte Zustellung des Zahlungsbefehls unterbrochen worden. Nach § 690 Nr. 3 ZPO müsse das Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls neben dem Betrag oder Gegenstand den Grund des Anspruches bestimmt angeben. Insoweit entspreche die Bestimmung dem für den Inhalt einer Klageschrift maßgebenden § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Vorliegend seien alle zur Begründung des Anspruches erforderlichen Tatsachen angegeben worden. Aus dem Hinweis auf die §§ 22, 23 GüKG und dem in ihnen geregelten, stets

gleichförmig und typisch ablaufenden Lebenssachverhalt gehe hervor, daß der Spediteur Joos für die Beklagte Transporte ausgeführt habe, auf die noch tarifwidrig nicht bezahlter Frachtlohn zu entrichten sei. Da der Spediteur J. [REDACTED] mindestens seit 5 Jahren Fracht für die Beklagte ausgeführt habe, sei allerdings zur genügenden Substantiierung die Angabe erforderlich, auf welche der vielen Frachten sich die Nachforderung beziehe. Das sei durch die Bezugnahme auf das Schreiben vom 11. Dezember 1963 geschehen. Darin seien die einzelnen Fahrten nach Datum, Frachtbriefnummer und Empfangsort sowie die Differenz zwischen dem berechneten und dem tarifmäßigen Frachtlohn angegeben. Daß dieses Schreiben dem Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls nicht beigelegt worden sei, sei unschädlich.

Durch den Widerspruch des Schuldners erhalte der Zahlungsbefehl nur noch die Funktion einer Klageschrift. An ihn seien deshalb zumindest keine weitergehenden Anforderungen zu stellen als an eine Klageschrift. § 209 BGB mache die Unterbrechung der Verjährung nur von der prozessual wirksamen Klageerhebung abhängig. Insoweit reiche es aus, daß der Anspruch "bestimmbar", d.h. von anderen Ansprüchen gleicher Art unterscheidbar sei. Die Klageschrift solle das Gericht und den Beklagten in Kenntnis setzen, welcher Anspruch streitbefangen sei. Dazu gehöre nicht, daß die Klage auch schlüssig sei. Dem somit für ausreichend zu erachtenden Erfordernis der "Bestimmbarkeit" sei aber durch die Bezugnahme auf das Schreiben vom 11. Dezember 1963 Genüge getan. Dem Beklagten sei es bekannt gewesen und das Gericht habe davon ausgehen müssen, daß dieses Schreiben Einzelheiten zu der "Frachtnachberechnung" enthalte.

Die gegen diese Ausführungen erhobenen Angriffe der Revision führen nicht zum Erfolg.

Der Senat hat in dem obenerwähnten Urteil vom 26. April 1967 (Ib ZR 52/65) entschieden, daß ein Zahlungsbefehl auch dann geeignet ist, die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs zu unterbrechen, wenn er den Gegenstand und Grund des Anspruchs nur in allgemein gehaltener Form umschreibt, im übrigen aber auf dem Schuldner vorher übersandte Aufforderungsschreiben Bezug nimmt, die eine ins Einzelne gehende Darlegung des Anspruchs enthalten, mögen auch diese Schreiben dem Zahlungsbefehl nicht in Abschrift beigelegt sein.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Zahlungsbefehl läßt erkennen, was der Kläger begehrt, nämlich die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 22.567,10 DM Frachtgebühren aus einer Nachberechnung nach § 23 Abs. 1 GUKG, wie sie der Beklagten durch das Aufforderungsschreiben vom 11. Dezember 1963 zur Zahlung aufgegeben worden waren. Der Zahlungsbefehl bestimmte damit hinreichend den Streitgegenstand und ermöglichte es der Beklagten, zu der Forderung Stellung zu nehmen.

Infolgedessen berührt entgegen der Auffassung der Revision der Umstand, daß das die Spezifikation der Forderung enthaltende Aufforderungsschreiben dem Antrag auf Erlass des Zahlungsbefehls nicht beigelegt war, nicht die Eignung des Zahlungsbefehls, die Verjährung zu unterbrechen

III. Nach alledem war die Revision der Beklagten mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Pehle

Mösl

Alff

Bökelmann